

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 13

Gestaltungsrechte,  
Rechtsgeschäfte, Ansprüche

Zur Stellung der Privatautonomie im Rechtssystem

Von

Dr. Klaus Adomeit



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**KLAUS ADOMEIT**

**Gestaltungsrechte, Rechtsgeschäfte, Ansprüche**

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 13**

# Gestaltungsrechte, Rechtsgeschäfte, Ansprüche

Zur Stellung der Privatautonomie im Rechtssystem

Von

Dr. Klaus Adomeit



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1969 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65**  
**Printed in Germany**

## Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	7
A. Der theoretische Ertrag der Kategorie „Gestaltungsrecht“ .....	8
B. Erweiterung I: Aufnahme mehrseitiger (schuldrechtlicher) Gestaltungen .....	10
1. Die allgemeine Vertragsfreiheit als Gestaltungsrecht .....	10
2. Der Umfang des erweiterten Gestaltungsrechtsbegriffs ( <i>Überblick I: Mehr- und einseitige Gestaltungen</i> ) .....	13
C. Der erweiterte Begriff der Gestaltung in normlogischer Interpretation .....	17
1. Die Lehre von der Rechtsordnung als Stufenbau .....	17
2. Anwendung des Kompetenzbegriffs .....	19
D. Erweiterung II: Aufnahme mehrseitiger Verfügungen .....	22
1. Die Notwendigkeit der Erweiterung .....	22
2. Neuverständnis des Rechtsgeschäfts I: Das Rechtsgeschäft als Ausübungsform von Gestaltungsrechten ( <i>Überblick II: Rechtsgeschäfte</i> ) .....	23
E. Interpretation der Herrschaftsrechte .....	26
1. Neuverständnis des Gegensatzes Herrschaftsrecht — Gestaltungsrecht; Ausschließungsfunktion und Erlaubnisfunktion absoluter Rechte .....	26
2. Kritik der Theorie vom Herrschaftsrecht als Normsetzungsmacht .....	29
3. Funktionen des Anspruchs: Machtkomponente und Freiheitskomponente .....	31
F. Neuverständnis des Rechtsgeschäfts II: Das Rechtsgeschäft als Begründungsakt von Gestaltungsrechten ( <i>Ermächtigungsgeschäfte</i> ) .....	35

1. Die Position des Gestaltungsrechtsgegners .....	35
2. Rechtsgeschäfte und Ermächtigungsgeschäfte .....	36
a) Unterwerfungen .....	36
b) Zustimmungen .....	37
c) <i>Überblick III: Ermächtigungsgeschäfte</i> .....	39
3. <i>Erweiterung III: Gestaltungsrechte höherer Ordnung</i> .....	40

## Einführung

Die begriffliche Verselbständigung des Gestaltungsrechts — eine Leistung *Seckels*<sup>1</sup>, die auf Vorarbeiten von *Zitelmann*, *Crome* und *Hellwig*<sup>2</sup> beruht — ist in unsere Grundvorstellungen vom Privatrechtssystem eingegangen. Ohne dieses gedankliche Hilfsmittel wäre es schwerer zu verstehen, daß das Recht des Gläubigers aus einem Schuldvertrag, vom Schuldner eine Leistung zu verlangen, von grundlegend anderer Art ist als dessen Recht zur Anfechtung des Vertrages (der vertraglichen Willenserklärung). Das 60-Jahres-Jubiläum dieser „juristischen Entdeckung“ hat *Böttcher*<sup>3</sup> zum Anlaß genommen, ihre Berechtigung und fortdauernde Fruchtbarkeit eindrucksvoll zu belegen. Jedoch hat bei einer Reihe moderner dogmatischer Fragen, insbesondere aus dem *Arbeitsrecht*, die Heranziehung des Gestaltungsrechtsbegriffs keineswegs zu befriedigenden Lösungen geführt, sondern zu bloßen Problemverschiebungen und zum Teil auch Systemwidersprüchen, was auf eine Unstimmigkeit in der Theorie hindeutet. Im folgenden Beitrag wird versucht, den kritischen Ansatz *Seckels* auch gegen ihn selbst fortzuführen, das auf ihm beruhende System mit neuen Sichtweisen in der Lehre vom Rechtsgeschäft und vom subjektiven Recht zu konfrontieren und mögliche Verbesserungen vorzuschlagen.

---

<sup>1</sup> Emil *Seckel*, Die Gestaltungsrechte des Bürgerlichen Rechts, Festgabe für Richard Koch, Berlin 1903, S. 205 ff.

<sup>2</sup> Ernst *Zitelmann*, Internationales Privatrecht, Bd. II, 1. Halbbd., Leipzig 1898, S. 32 ff. („Rechte des rechtlichen Könnens“); Carl *Crome*, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. I, Tübingen/Leipzig 1900, S. 176 ff. („Gegenrechte“); Konrad *Hellwig*, Anspruch und Klagerecht, Leipzig 1910, S. 2 f.

<sup>3</sup> Gestaltungsrecht und Unterwerfung im Privatrecht, Berlin 1964 (dazu Werner *Lorenz*, *RabelsZ* 1966 S. 521; Alfred *Söllner*, *AcP* Bd. 164 (1964) S. 378; Theo *Mayer-Maly*, Zur arbeitsrechtlichen Bedeutung der Lehre vom Gestaltungsrecht, *RdA* 1965 S. 361; Rudolf *Bruns*, *ZZP* Bd. 78 (1965) S. 264; Wilhelm *Herschel*, *AuR* 1965 S. 53); schon vorher *Böttcher*, Besinnung auf das Gestaltungsrecht und das Gestaltungsklagerecht, Festschrift f. Hans *Dölle*, Bd. I, Tübingen 1963, S. 41 ff.; zum berechtigten Ehrentitel einer juristischen Entdeckung vgl. Hans *Dölle*, *Verh. d. 42. dt. Juristentages* (1958) Bd. II, Teil B, S. 11.

## A. Der theoretische Ertrag der Kategorie „Gestaltungsrecht“

Der von *Seckel* beklagte Mangel einer „festen Theorie“ für die Gruppe der Gestaltungsrechte, den er der Dogmatik seiner Zeit zum Vorwurf machte, wurde weder von ihm noch von Späteren wirklich behoben. Die zu dieser Gruppe gezählten Einzeltypen sind so zahlreich, daß einmal ihre Abgrenzung von Nicht-Gestaltungsrechten kontrovers geblieben ist, zum anderen kaum ein einziger für alle Gestaltungsrechte in gleicher Weise geltender allgemeiner Satz gefunden werden konnte, zum dritten nur eine sehr lose Beziehung zu der durch den Allgemeinbegriff des subjektiven Rechts parallel gesetzten Gruppe der Herrschaftsrechte besteht.

*Nipperdey* sagt (im Anschluß an *L. Enneccerus*):

„Die rechtliche Behandlung der Rechtsänderungs- oder Gestaltungsrechte ist außerordentlich verschieden. Manche sind vererblich, manche unvererblich, manche selbständig, manche mit anderen Rechten verknüpft, die meisten auch durch Vertreter, einige nur in Person ausübbar. Eine nähere Darlegung, insbesondere auch der Frage und der Art ihrer Übertragbarkeit kann nur bei den einzelnen Rechtsverhältnissen gegeben werden<sup>4</sup>.“

Da die Funktion wissenschaftlicher Begriffsbildung gerade darin besteht, gemeinsame Aussagen über eine durch den Begriff zur Einheit zusammengefaßte Vielzahl von Phänomenen zu ermöglichen<sup>5</sup>, legt die geringe Zahl möglicher allgemeiner Aussagen über alle Gestaltungsrechte den Versuch nahe, die Grenzen dieses Begriffs neu abzustecken. In überkommener Extension ist er zu generell, um sachhaltige Aussagen über seine Elemente zuzulassen, und wiederum nicht generell genug, um eindringende Differenzierungen zu erlauben. Unter der Alternative, den Gestaltungsrechtsbegriff einzuengen oder auszudehnen, wird im folgenden der Weg der Ausdehnung mit nachfolgender Binnendifferenzierung eingeschlagen. Die damit erhofften Einsichten

---

<sup>4</sup> *Enneccerus-Nipperdey*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, Tübingen 1959, S. 443.

<sup>5</sup> Vgl. zur Pragmatik der Begriffsbildung Werner *Leinfellner*, Struktur und Aufbau wissenschaftlicher Theorien, Wien/Würzburg 1965, S. 28 ff., 189 ff.; Wolfgang *Stegmüller*, Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, 3. Aufl., Stuttgart 1965, S. 375 (über die Definitionslehre des Wiener Kreises); Karl R. *Popper*, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. II: Falsche Propheten — Hegel, Marx und die Folgen, Bern 1958 (Sammlung Dalp), S. 14 ff.

sind zunächst weniger dogmatischer als systematischer Art; sie wollen nicht materialen Anforderungen genügen, sondern dem formalen Postulat nach einem widerspruchsfreien, vollständigen und mit einem Minimum von Elementen operierenden Begriffsnetz. Vor allem wird angestrebt, die Beziehung zwischen Gestaltungsrechten und Rechtsgeschäften genauer und vollständig zu erfassen. Die Untersuchung wird sich auf das deutsche (BRD) Zivilrecht beschränken, sie möchte jedoch auch Ansätze zur Weiterentwicklung der *Allgemeinen Rechtslehre* liefern.